

# Hallenbenutzungsordnung

für

die

Sporthallen

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 01.03.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines .....	3
1.1 Nutzungszweck.....	3
1.2 Vorgabe .....	3
2. Hallennutzung für den Trainingsbetrieb .....	3
2.1 Belegungszeiten, Aufsicht .....	3
2.2 Schlüsselgewalt .....	4
2.3 Reservierungen/Hallenbuch.....	4
2.4 Betreten der Halle .....	4
2.5 Sportschuhe.....	4
2.6 Benutzung der Sportgeräte .....	5
2.7 Gymnastikraum Grundschulturnhalle – Konditions- und Krafraum Jos-Mangkammer- Halle.....	5
2.8 Trennvorhänge, Fenster, Sonnenschutz.....	5
2.9 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume .....	5
2.10 Verlassen der Halle.....	5
2.11 Hausrecht .....	5
3. Hallenbenutzung für Veranstaltungen .....	6
3.1 Zustand und Benutzung.....	6
3.2 Sicherheit.....	6
3.3 Bewirtschaftung .....	6
3.4 Rauchverbot .....	6
3.5 Tribüne und Einrichtungsgegenstände.....	7
3.6 Beginn und Ende.....	7
3.7 Kautions .....	7
4. Haftung.....	7
5. Sonstige Pflichten des Mieters .....	8
6. Nutzungsuntersagung .....	8
7. Inkrafttreten .....	8

Der Markt Bad Abbach (nachstehend „Gemeinde“ genannt) erlässt für die Benutzung der Sporthallen folgende

## **Hallenbenutzungsordnung**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Nutzungszweck**

Die Turnhallen dienen

1. dem Schulsportunterricht der Grundschule Bad Abbach und der Angrüner Mittelschule Bad Abbach und der Durchführung schulischer und gemeindlicher Veranstaltungen,
2. dem Trainings- und Sportbetrieb der örtlichen Sportvereine (mit Sitz in Bad Abbach),
3. der Durchführung sportlicher Wettkämpfe und Veranstaltungen der örtlichen Sportvereine,
4. der Abhaltung kultureller und sonstiger Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen.

#### **1.2 Vorgabe**

1. Schulische Belange genießen absoluten Vorrang und eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten in der Schule ist nur außerhalb der schulischen Veranstaltungen möglich.
2. Anträge auf die Hallenbenutzung sind an die Gemeinde zu richten. Für Trainings- und Sportbetrieb wird ein Hallenbelegungsplan erstellt. Anträge für Einzelveranstaltungen sind in der Regel zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen. In den Anträgen sind stets ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu benennen, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen und voll geschäftsfähig sind.
3. Private Veranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern usw.) sind nicht erlaubt.

### **2. Hallennutzung für den Trainingsbetrieb**

#### **2.1 Belegungszeiten, Aufsicht**

1. Vereine und Sportgemeinschaften haben die im Hallenbelegungsplan vereinbarten Belegungszeiten einzuhalten und nur die ihnen zugewiesenen Hallenteile und Umkleideräume zu benutzen.
2. Die überlassenen Anlagen dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Halle und der Einrichtungen vermieden wird. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Übung von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Einrichtung zu überzeugen, etwaige Schäden am

Gebäude oder an den Einrichtungen sofort dem Beauftragten der Gemeinde zu melden und unter Angabe von Datum und Uhrzeit sofort in das Hallenbuch einzutragen. Unterbleibt die Meldung, so hat er sich den Schaden selbst zurechnen zu lassen.

3. Die Hallen sind zu jeder Zeit sauber zu hinterlassen.
4. Die Hallen können in den Faschings-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien für den Trainingsbetrieb genutzt werden. In diesen Ferienzeiten werden die Hallen jedoch nicht gereinigt. Die Hallen sind in den Weihnachtsferien komplett und in den Sommerferien während der Zeit der Grundreinigung geschlossen.

## **2.2 Schlüsselgewalt**

Der verantwortliche Übungsleiter erhält Schlüsselgewalt über die Halle. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Aufenthaltes seiner Gruppe in den überlassenen Räumen verantwortlich. Unverzüglich nach Ablauf des Vertrages über die Hallennutzung ist der ausgehändigte Hallenschlüssel gegen Unterschrift der Gemeinde wieder zurückzugeben. Der verantwortliche Übungsleiter oder sein Vertreter darf den Schlüssel nicht an weitere Personen aushändigen. Sollten Hallenschlüssel eines Übungsleiters abhandenkommen, so ist dies sofort der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen sind durch den verantwortlichen Übungsleiter oder durch den Verein zu tragen.

Für die Zukunft ist vorgesehen, die Schließenanlage durch eine Chipanlage zu ersetzen. Sobald dies erfolgt ist, werden die Nutzer informiert und der Chip gegen Rückgabe des Hallenschlüssels ausgehändigt.

## **2.3 Reservierungen/Hallenbuch**

Die Reservierung von Benutzungszeiten erfolgt in der Regel über das Internet oder in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail). Bis zur Umstellung auf die vorgesehene Chipanlage sind die Nutzungszeiten in das jeweilige Hallenbuch einzutragen.

Festgestellte Beschädigungen und grobe Verunreinigungen sind ebenfalls in das Hallenbuch einzutragen. Unterbleibt der Eintrag so muss sich der Verantwortliche den Schaden selbst anrechnen lassen mit allen daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen.

Bei größeren Beschädigungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lassen und deren Beseitigung voraussichtlich mehr als 500 € kostet, ist der Hausmeister zusätzlich zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Polizei einzuschalten ist.

## **2.4 Betreten der Halle**

Sportler betreten die Halle im Regelfall über den Haupteingang in die jeweils zugewiesene Halle. Die Eingangstüren sind (auch bei Trainingsbetrieb) immer abzuschließen, so dass kein unbefugter Zutritt möglich ist.

## **2.5 Sportschuhe**

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und mit gereinigten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Turn- oder Sportschuhe mit abfärbenden Sohlen dürfen nicht verwendet werden. Verboten ist auch das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken und anderen Erhöhungen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dies vor der Übungsstunde zu kontrollieren.

## **2.6 Benutzung der Sportgeräte**

Die Hallennutzer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung der unter Verschluss gehaltenen und zur Schulausstattung gehörenden Spiel- und Sportgeräte. Eine Mitbenutzung ist in Abstimmung mit Gemeinde und Schulleitung zulässig.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde und Abstimmung mit dem Hausmeister erlaubt. Tore und andere Sportgeräte sind nach Benutzung wieder in den Geräteraum bzw. an die vorherigen Standorte zu bringen. Vereine benutzen grundsätzlich eigene Bälle. Dabei sind gefettete Bälle oder Bälle von Freisportanlagen nicht zulässig. Zum Fußballspielen dürfen grundsätzlich nur Leichtspielbälle benutzt werden. Das Verwenden von Haftharzen ist verboten.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Das Schleifen von Geräten und Toren auf dem Hallenboden ist zu unterlassen. Die Geräte sind vor Benutzung auf Standfestigkeit zu prüfen, Tore sind gegen Umkippen zu sichern.

## **2.7 Gymnastikraum Grundschulturnhalle – Konditions- und Kraftraum Jos-Manglkammer-Halle**

Das Spielen mit Bällen (außer Softbällen) ist in diesen Räumen untersagt (kein Fußball, Hockey, Handball etc.).

## **2.8 Trennvorhänge, Fenster, Sonnenschutz**

Die Betätigung der Trennvorhänge obliegt ausschließlich dem verantwortlichen Übungsleiter. Verboten ist es, bei herabgelassenen Trennvorhängen von einer Halleneinheit in die andere durch Beiseiteschieben der Trennvorhänge zu gehen.

## **2.9 Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume**

In den Umkleideräumen müssen die Schuhe gewechselt werden, d. h. der Turnschuhgang darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Waschräume dürfen wegen des besonders schwer zu reinigenden rutschhemmenden Fliesenbelages nur mit Badesandalen oder barfuß betreten werden um unnötige Verunreinigungen zu vermeiden. Nach Beendigung des Duschvorganges ist der Bodenbelag mit dem bereitstehenden Gummischieber grob zu reinigen. Grobe Verunreinigungen der Toilette sind vor Verlassen zu beseitigen.

Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Duschen ist nicht erlaubt!

## **2.10 Verlassen der Halle**

Nach Beendigung der Übungsstunden macht der Verantwortliche einen Rundgang durch die benutzten Räume und sorgt dafür, dass das Wasser in den benutzten Waschräumen abgedreht und die Beleuchtung in allen benutzten Räumen ausgeschaltet wird. Der Verantwortliche verlässt als Letzter der Gruppe die Halle und schließt ab.

## **2.11 Hausrecht**

Ein Vertreter der Gemeinde oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Turnhalle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Halle zu verweisen.

### **3. Hallenbenutzung für Veranstaltungen**

#### **3.1 Zustand und Benutzung**

1. Der Verantwortliche des Veranstalters hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der Einrichtungen sowie der WC-Anlagen zu überzeugen.
2. Während und nach der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Hausmeister (falls nicht vor Ort – Rufbereitschaft Bauhof) unverzüglich anzuzeigen.

#### **3.2 Sicherheit**

1. Die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Der Veranstalter hat rechtzeitig eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern,

- bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren,
- bei jeder Veranstaltung auf Bühnen und Szenenflächen von mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche,
- wenn eine vorgegebene Besucher-/Teilnehmerzahl erreicht wird oder mehr Besucher/Teilnehmer zu erwarten sind,
- wenn der Markt Bad Abbach eine Brandsicherheitswache für notwendig erachtet oder der Veranstalter eine Brandsicherheitswache wünscht.

Der Veranstalter hat auch rechtzeitig nach den Erfordernissen der einzelnen Veranstaltungen einen Sanitätsdienst anzufordern.

Die Kosten für die Brandsicherheitswache und den Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu tragen.

2. Der Mieter ist auch für die Verkehrssicherung verantwortlich. Diese umfasst auch das ordnungsgemäße Parken, das nur auf dem Großparkplatz und weiteren speziell ausgewiesenen Parkplätzen zulässig ist. Im gesamten Bereich von Kindergarten, Feuerwehr, Turnhalle und auf den Zufahrtswegen zu Wohnbebauung herrscht absolutes Parkverbot.

#### **3.3 Bewirtschaftung**

1. Bei Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen schließt der Benutzungsvertrag ein Bewirtschaftungsrecht des Veranstalters mit ein. Spirituosen dürfen bei solchen Veranstaltungen nicht ausgeschenkt werden.
2. Die Art und der Umfang der Bewirtschaftung sind von der Gemeinde zu genehmigen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

#### **3.4 Rauchverbot**

In der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt. Lediglich bei Turnieren und Großveranstaltungen sind im Außenbereich genügend Aschenbecher bereitzustellen.

### **3.5 Tribüne und Einrichtungsgegenstände**

1. Tische, Stühle sowie der Bodenschutzbelag sind im Regelfall vom Veranstalter mit eigenem Personal auf- und abzubauen. Zur Vermeidung von Schäden ist ausreichend Hilfspersonal einzuplanen. Es dürfen nur von der Gemeinde als geeignet geprüfte Tische und Stühle verwendet werden. Zeltgarnituren sind nicht erlaubt.
2. Die Bedienung der Garderobe ist vom Mieter in eigener Verantwortung zu übernehmen. Für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
3. Die technischen Anlagen dürfen nur von einer befugten Person bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrische Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden. Für die zusätzlichen Einrichtungen und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
4. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Nägel und Haken dürfen nicht in die Wände geschlagen werden.
5. Die Beschallungsanlage für Veranstaltungen, die portable Mikrofonanlage und die Spielzeituhr dürfen nur durch fachlich eingewiesenes Personal aufgestellt, betrieben und benutzt werden.
6. Aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände wie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen dürfen nicht mitgebracht werden.

### **3.6 Beginn und Ende**

Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den von der Gemeinde festgelegten Zeiten. Sollte sich der Beginn oder Schluss der Veranstaltung ändern, ist dies rechtzeitig mitzuteilen.

### **3.7 Kautio**

Die Gemeinde hat das Recht, die Benutzung der Halle von der Hinterlegung einer Kautio abhängig zu machen. Die Kautio beträgt bis zu 250 €. Sie wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und ist vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Geschieht dies nicht, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei. Für den Fall, dass die Hallenordnung nicht beachtet wird, ist die Gemeinde berechtigt, aus dieser Vertragsverletzung heraus die Kautio in Höhe der entstandenen Schäden einzubehalten. Gleiches gilt, wenn die Halle und/oder die ausgeliehenen Gerätschaften nicht richtig gereinigt sind. Die restliche Kautio bzw. der zur Schadensregulierung nicht mehr benötigte Betrag wird nach Abwicklung aller Schäden zurückerstattet. Reicht die Kautio nicht aus, erfolgt ein zusätzlicher Ansatz bei der Gebührenabrechnung.

## **4. Haftung**

Jede Sportgruppe, Verein oder sonstiger Veranstalter haftet der Gemeinde für verursachte Schäden. Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Im Übrigen gilt § 3 des abgeschlossenen Benutzungsvertrages.

## 5. Sonstige Pflichten des Mieters

Bei einem Turnier oder einer sonstigen Großveranstaltung hat sich der Mieter mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit der Liegenschaftsverwaltung des Rathauses in Verbindung zu setzen und mit ihm die notwendigen Vorarbeiten (z. B. Benötigung von Tribüne, Beschallung, usw.) zu besprechen.

Fällt die Veranstaltung kurzfristig aus, ist der Hausmeister ebenfalls umgehend zu verständigen.

Auch bei regelmäßigem Trainingsbetrieb hat sich der Verantwortliche Leiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume und der Sportgeräte zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind umgehend und vor dem Beginn des eigenen Sportbetriebes dem Hausmeister mitzuteilen. Selbst verursachte Schäden sind ebenfalls umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

Als Schnellmeldung genügt eine kurz gefasste Schadensmeldung per SMS und evtl. ein Foto des Schadens. Spätestens am nächsten Werktag ist eine detaillierte Schadensmeldung zu übermitteln.

## 6. Nutzungsuntersagung

Falls gegen die Regelungen dieser Hallenbenutzungsordnung verstoßen wird, kann das Benutzungsrecht von der Gemeinde entzogen werden.

## 7. Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungsordnung vom 05.12.2019 außer Kraft.

Bad Abbach, 23.02.2022  
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald  
Erster Bürgermeister



### WICHTIGE RUFNUMMERN:

Hausmeister:

0151/22265979 oder 0151/50517554

Rufbereitschaft Bauhof:

0160/7674938

Rathaus Vermittlung:

09405/9590-0

E-Mail:

info@bad-abbach.de